

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 44

Rubrik: Korrespondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzen.

1. St. Gassen. Im Zeichen dichten, zeitgemäßen Fortschrittes stand die Schulgenossenversammlung von Mörtschwil. Auf Antrag von Hrn. Lehrer Jakob Desch (in St. Giden wirkend, aber in Mörtschwil wohnhaft) wurde beschlossen: 1. Sofortige Einführung der Mädchenarbeitsschule für die 3. Primarklasse. 2. Anstellung von zwei neuen weiblichen Lehrkräften auf Beginn 1913 mit je 1500 Fr. Gehalt. Im weiteren ist der 8. Schulkurs eingeführt worden und der Arbeitslehrerin, welche 36 Jahre als solche wirkte, ein jährlicher Ruhegehalt von Fr. 200 bewilligt worden. Immer vorwärts auch in Landgemeinden, nie stille stehen oder rückwärts.

2. Zug. Wälchwil: Herr Jos. Mr. Hürlimann, Senior der titl. Lehrerschaft, hat nach fast 60 (sechzig!) Jahren treuen Schuldienstes freiwillig resigniert, und es hat die Einwohner-Gemeinde für den Scheidenden einstimmig gewählt den Herrn Saladin von Grellingen, St. Bern, eine zugleich gute musikalische Kraft. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in den neuen Wirkungskreis und dem vielverdienten Lehramts-Jubilaren, Herrn J. M. Hürlimann, gönnen wir noch viele Jahre ungetrübten Daseins.

3. Aus Tirol. Einige Themata, die an den freien Lehrer- und Katecheten-Konferenzen Tirols in letzter Zeit gehalten wurden. Vielleicht geben sie da und dort gute Anregung. Sie lauten (zwanglos gesammelt) also:

1. Die Schule — ein Rosengärtlein. 2. Das Mitglied von Schubert: „Wohin soll ich mich wenden?“ 3. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. 4. Wie erklärt man den Kindern die Gegenwart Christi unter den Brotsgestalten? 5. Neugestaltung des „kath. Tiroler Lehrervereins“. 6. Die Liebe zum Kinde als Prinzip in Erziehung und Unterricht. 7. Des Lehrers soziales Wirken im Geiste Försters. 8. Die wirtschaftliche Lage der Landlehrerschaft. 9. Eucharistie und deutsche Literatur. 10. Die Bilderbesprechung in der Schule. 11. Zur Methodik des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes in der Volksschule.

Literatur.

Prof. Dr. U. Lampert. *Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht.* Verlag Orell Füssli, Zürich. Preis Fr. 5.—. bezw. 7.—.

Von den Umwälzungen, die das vereinheitlichte Zivilrecht im privaten und öffentlichen Leben der Schweiz gebracht hat, ist nicht die unbedeutendste die Veränderung in den Rechtsverhältnissen der kirchlichen Organisationen. Die großen Grundlinien bleiben freilich nach wie vor die gleichen, wie sie Bundes- und Kantonsverfassungen festlegen. Durch die mit 1. Januar eingetretene Vereinheitlichung werden jedoch auch die genannten Rechtsverhältnisse wirkungsvoll beeinflusst, ja diese können unter Umständen in gewisser Hinsicht einer gänzlichen Umgestaltung unterworfen werden. Es kann den Katholiken gewiß nicht gleichgültig sein, wie sich ihre Kirche zum geltenden Rechte stellt. Von dieser Stellung hängt ja Leben und Gedeihen unserer heiligen Kirche auch ab. Von welchen Bedingungen und Voraussetzungen ihre Existenz abhängig gemacht wird; in was für einer Form sie sich am rationabelsten organisiere, ob als Körperschaft oder als idealer Verein d. h. öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich; auf welche Weise kirchliche Stiftungen am zweckmäßigsten ins Leben gerufen und verwaltet werden; in wieweit die Aktionsfreiheit der Katholiken sich betätigen dürfe, ohne mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen: diese und ähnliche Fragen, die für uns von